

## Vorschriften der Armee der Union des äußersten Westens

- **§1 Rechte des Soldaten**

- Der Soldat hat die gleichen Unionsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Unionsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

- **§2 Grundpflicht des Soldaten**

- Der Soldat hat die Pflicht, das Recht und die Freiheit der Bürger der Union tapfer zu verteidigen und der Union treu zu dienen.

- **§3 Eid und feierliches Gelöbnis**

- Soldaten haben folgenden Diensteid zu leisten:

Ich, hier Name einfügen, gelobe feierlich, meine Treue für die Vereinigten Countys der Union des äußersten Westens und den Dienst in der Armee der Union des äußersten Westens . Ich werde mit meinem Leben für den Gedanken einer geeinten Nation, die Freiheit und Gerechtigkeit einstehen. So schwöre ich im Namen des Guten Mannes und des Großen Geistes. Howdy Juliette.

- **§4 Pflichten des Vorgesetzten**

- (1) Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben.
- (2) Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht und ist für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich
- (3) Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Dienstvorschriften erteilen.
- (4) Er trägt für seine Befehle die Verantwortung. Befehle hat er in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen.

- **§5 Gehorsam**

- Der Soldat muss seinen direkten Vorgesetzten gehorchen. Er hat diese Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen.

- **§6 Kameradschaft**

- Der Zusammenhalt der Armee beruht im wesentlichen auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, Ehre und Rechte ihrer **Kameraden** zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein. Die Kameradschaft endet nicht an der Bettkante.

- **§7 Wahrheit**

- (1) Der Soldat ist verpflichtet in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen
- (2) Eine Meldung darf nur gefordert werden, wenn der Dienst dies rechtfertigt.

- **§8 Verschwiegenheit**

- (1) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über jegliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, die ihm im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen sind.
- Dies gilt nicht, soweit
  1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
  2. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde,

- **§9 Verhalten im und außer Dienst**

- (1) Der Soldat hat Disziplin zu wahren und die dienstliche Stellung des Vorgesetzten in seiner Person auch außerhalb des Dienstes zu achten.
  - 2) Sein Verhalten muss dem Ansehen der Union sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert. Außer Dienst hat sich der Soldat so zu verhalten, dass er das Ansehen der Union oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt.
- (3) Ein Offizier oder Unteroffizier muss auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die für seine Wiederverwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind.

- **§10 Dienstvergehen**

- (1) Der Soldat begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.
- (2) Es gilt als Dienstvergehen,
  1. wenn ein Soldat nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt
  2. wenn sich ein Offizier oder Unteroffizier nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst durch unwürdiges Verhalten nicht der Achtung und dem Vertrauen würdig erweist, die für seine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind,
  3. wenn ein Berufssoldat nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis nicht nachkommt.
- (3) Vergehen sind vom Vorgesetzten zu ahnden.

- **§11 Haftung**

- (1) Verletzt ein Soldat vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Soldaten gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

- **§12 Verlust des Dienstgrades**

- Der Soldat verliert seinen Dienstgrad nur durch eine von seinem Kommandanten oder des Oberbefehlshabers durchgeführte Degradierung

- **§13 Urlaub**

- (1) Dem Soldaten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Belassung der Geld-

und Sachbezüge zu.

(2) Der Urlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse einer Urlaubserteilung entgegenstehen.

(3) Dem Soldaten kann aus besonderen Anlässen Urlaub erteilt werden.

- **§14 Zwangsrekrutierung**

- (1) In Notsituation dürfen die Mitglieder der Armee "Freiwillige" rekrutieren

- (2) Über einen Freikauf wird, je nach Gefahrenlage, durch den Rekrutierer entschieden

- **§15 Ausscheiden aus dem Dienst**

- (1) Durch Ablauf eines Zeitvertrages

- (2) Durch ehrenhafte oder unehrenhafte Entlassung

- (3) Der Tod entbindet nicht von der Dienstpflicht und qualifiziert nicht als Ausscheidungsgrund. Je nach Umstand wird eine unverzügliche Wiederaufnahme des Dienstes erwartet, soweit nicht ein neuer Verwendungszweck durch den Vorgesetzten verfügt wird.